Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Universität zu Köln
vom 13.07.2007

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) und des Artikels 8 HFG hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität zu Köln vom 11.07.1997 (Amtliche Mitteilungen 34/97), geändert mit Satzung vom 23.02.2000 (Amtliche Mitteilungen 21/2000), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „verleiht die Philosophische Fakultät“ ersetzt durch „verleiht die Humanwissenschaftliche Fakultät“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:
„Außerdem bleiben auch bis zu vier Semester bei Verzögerungen infolge einer Behinderung unberücksichtigt.“

b) In § 4 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. **§** 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) „In § 5 Abs. 2 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss für die Diplom-Vorprüfung besteht aus den 4 Professorinnen bzw. Professoren des Instituts für Allgemeine Psychologie und Sozialpsychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät, der Direktorin bzw. dem Direktor des Instituts für Klinische Psychologie und Psychologische Diagnostik, einer Professorin bzw. einem Professor des Instituts für Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie sowie der Lehrstuhlinhaberin bzw. dem Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Psychologie und Kulturpsychologie in der Philosophischen Fakultät, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und zwei Studierenden, die die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden haben.

b) In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

Die am 31.12.2006 als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellten Professorinnen und Professoren sind für die Dauer von drei Jahren, also bis zum 31.12.2009 bestellt. Scheiden vor diesem Zeitpunkt Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus, so werden Nachfolgerinnen/Nachfolger aus dem Kreis der für den Diplomstudiengang bestellten Prüfer/-innen aus der Fachgruppe Psychologie auf der Basis eines Vorschlages der Fachgruppe Psychologie von der Humanwissenschaftlichen Fakultät gewählt.“

c) In § 5 Abs. 2 ist zu streichen „(ebenfalls aus dem Institut für Psychologie der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät)“.

4. § 6 Abs. 1 ist Satz 5 zu streichen.

5. In § 11 Abs.5 Satz 4 ist das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ zu ersetzen, und die Wörter „sowie § 7 Abs. 3 der Eckdatenverordnung“ sind zu streichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In § 12 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen."

7. In § 17 Abs.8 Satz 4 ist das Wort „gelten" durch das Wort „gilt" zu ersetzen, und die Wörter „sowie § 7 Abs. 5 der Eckdatenverordnung" sind zu streichen.

8. In § 24 Abs. 5 wird das Wort „Philosophischen" durch das Wort „Humanwissenschaftlichen" ersetzt.

9. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „Philosophischen" durch das Wort „Humanwissenschaftlichen" ersetzt.

10. In § 28 Satz 2 wird das Wort „Philosophische" durch das Wort „Humanwissenschaftliche" ersetzt.

11. § 29 Abs. erhält folgende Fassung:

(1) Die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer in den Diplomstudiengang Psychologie im ersten oder in einem höheren Fachsemester erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2006/2007. Eine Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer auch in allen höheren Fachsemestern nach dem Sommersemester 2007 ist ausgeschlossen.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt - unabhängig davon, ob nach der Prüfungsordnung vom 07.11.1997 oder einer früheren Prüfungsordnung studiert wird - letztmalig im Wintersemester 2009/10. Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung können letztmalig im Wintersemester 2010/11 abgelegt werden, unabhängig davon, ob nach der Prüfungsordnung vom 07.11.1997 oder einer früheren Prüfungsordnung studiert wird. Der Anspruch, die Diplom-Vorprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung oder einer der früheren Prüfungsordnungen abzulegen, erlischt zum 01.04.2011. Studierende, die das Grundstudium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, werden aus dem Diplomstudiengang Psychologie exmatrikuliert.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt - unabhängig davon, ob nach der Prüfungsordnung vom 07.11.1997 oder einer früheren Prüfungsordnung studiert wird - letztmalig im Wintersemester 2012/13; die Zulassung muss spätestens am 15.09.2012 mit Nachweis der vollständigen Zulassungsvoraussetzungen beantragt werden. Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können letztmalig im Wintersemester 2013/2014 abgelegt werden. Der Anspruch, die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder einer früheren Prüfungsordnung abzulegen, erlischt zum 01.04.2014. Studierende, die das Hauptstudium Psychologie bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, werden aus dem Diplomstudiengang Psychologie exmatrikuliert.

(4) Die gleichzeitige Einschreibung im Diplomstudiengang Psychologie und im Bachelor- oder Masterstudiengang Psychologie ist nicht zulässig.

(5) Soweit ein Studierender die in den Absätzen zwei und drei festgelegten Fristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten konnte oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Regelung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Die Regelungen dieser Ordnung werden auf alle Studierenden angewandt, die im Sommersemester 2007 im Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert sind oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen wurden.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.02.2007, nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 13.06.2007 und Beschluss des Rektorats vom 20.06.2007.

Köln, den 13.07.2007 Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln Universitätsprofessor Dr. Thomas Kaul